

74. 1. Mußte ein Vermögensverwalter in der Zeit vor Mitte November 1923 im Sinne des § 79 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 mit einer Aufwertung von Pfandbriefen rechnen?

2. Kann ein Verschulden des Vermögensverwalters darin gefunden werden, daß er von dem Angebot einer vorzeitigen Einlösung von Pfandbriefen gegen einen Papiermarkbetrag Gebrauch gemacht hat, ohne den Eigentümer der Pfandbriefe vorher zu benachrichtigen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 16. Januar 1926 i. S. D. u. N.-Bank (Befl.)
m. N. (Rl.). I 177/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte im Jahre 1923 bei der Beklagten 300 000 M 4% ige Preuß. Zentral-Boden-Kreditbank-Pfandbriefe im Depot. Unter ihnen befanden sich 1200 M, die bereits zum 1. Oktober 1923 gekündigt waren. Im Sommer 1923 wurden 184 000 M zum 1. Januar 1924, der Rest zum 1. April 1924 gekündigt. Die Kündigung zum 1. Januar 1924 hat die Beklagte dem Kläger am 18. Juli 1923 mitgeteilt, von der Kündigung des Restes hat sie ihm keine Mitteilung gemacht. Die Bodenkreditbank erbot sich darauf, die Pfandbriefe vorzeitig bis zum 15. November 1923 zum Betrage von 55 Milliarden Papiermark für je 1000 M Nennwert einzulösen. Die Beklagte hat zu diesen Bedingungen die gesamten Pfandbriefe der Bodenkreditbank überlassen, ohne den Kläger vorher zu fragen oder zu benachrichtigen. Sie hat ihm per 16. November 16,27 Billionen Papiermark gutgebracht. Am 11. Dezember 1923 hat der Kläger die Beklagte aufgefordert, ihm die Pfandbriefe herauszugeben. Sie erklärte sich dazu außerstande. Der Kläger hat in erster Instanz Zahlung von 2000 M verlangt, da die Beklagte ihre Vertragspflichten verlehrt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr beantragt, die Beklagte zur Lieferung von nom. 50000 *M* Preuß. Zentral-Hohen-Kreditbank-Pfandbriefen zu verurteilen.

Das Kammergericht hat dieſem Antrage ſtattgegeben, jedoch mit der Maßgabe, daß gekündigte Pfandbriefe zu liefern ſeien.

Die Reviſion der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Nach Erlaß des Berufungsurteils iſt das Aufwertungsgeſetz vom 16. Juli 1925 ergangen, deſſen § 79 lautet: Dem Verwalter eines fremden Vermögens fällt ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verſchulden nicht zur Laſt, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Geſetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leiſtungen oder den ſonſtigen Verſügungen über Anſprüche, die der Aufwertung nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

In der Rechtsprechung iſt bereits anerkannt, daß die Beſtimmung ſich ſelbſt rückwirkende Kraft beilegt, inſofern ſie eine beſondere neue rechtliche Beurteilung zeitlich zurückliegender Handlungen von Vermögensverwaltern vorſchreibt, und ferner, daß ſie noch in der Reviſionsinſtanz zu berückſichtigen iſt.

Daß Pfandbriefe der hier fraglichen Art zu den „Anſprüchen“ gehören, die einer Aufwertung nach dem Aufwertungsgeſetz unterliegen, hat der Reviſionsbeklagte nicht beſtritten.

Danach kann der Beklagten nicht zum Vorwurf gerechnet werden, daß ſie in der Zeit vor dem 15. November 1923 angenommen hat, eine Aufwertung der Pfandbriefe werde nicht erfolgen. Zu dieſer Zeit war weder in der Geſetzgebung, noch in der Rechtsprechung die Überzeugung durchgedrungen, daß eine Aufwertung der in Wertpapieren, inſbeſondere in Pfandbriefen, verbrieften Forderungen durch Rückſichten auf das Volkswohl und die Billigkeit geboten ſei, mit anderen Worten, daß ſie dem „richtigen Recht“ entſpreche. Die Reichsregierung ſtellte ſich noch auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Das Reichsgericht hatte in einem Urteil vom 6. Auguſt 1923 (RGZ. Bb. 106 S. 422) erſtmalig die Auffaſſung gebilligt, daß bei einem zweiseitigen, heiderſeits unerfüllten Kaufvertrag der Verkäufer die Rechte aus dem Währungsverfall auch dann nicht verliere, wenn er in Verzug geraten ſei. Damit war man aber noch erheblich von

der später zur Geltung gelangten Auffassung entfernt, daß der Gläubiger einer einseitigen Forderung unter regelmäßigen Umständen Aufwertung des Nennbetrags derselben verlangen könne. Das Urteil über die Hypothekenaufwertung ist erst am 28. November 1923, also nach der hier in Betracht kommenden Zeit, verkündet. Danach war jedenfalls vor dem 15. November die Sachlage so, daß es der Beklagten nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung mit einer Aufwertung der Pfandbriefforderungen nicht rechnete. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil angenommen und daraufhin der Revisionsklägerin ein Verschulden zur Last gelegt. Da sich dieser Standpunkt nach dem Erörterten nicht mehr aufrechterhalten läßt, unterlag das Berufungsurteil der Aufhebung.

Der Beklagten ist von ihrem Gegner noch in anderen Richtungen ein Verschulden vorgeworfen. Daß das durch den § 79 nicht abgeschnitten ist, wird allseitig anerkannt (Mügel, Aufwertungsgesetz § 79). Die meisten der anderen Vorwürfe hat das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt gelassen. Erörtert hat es nur den einen Vorwurf, daß die Beklagte ihrem Kunden keine Mitteilung von dem Einlösungsangebot vor Fälligkeit der Forderung gemacht habe. Die Berechtigung des Vorwurfs ist vom Berufungsgericht anerkannt (Quassowski, § 79 S. 433). Da jedoch die Erörterung hierüber mit dem Vorwurf, daß die Aufwertungsmöglichkeit nicht berücksichtigt sei, eng verquickt worden ist, bot das Berufungsurteil auch insoweit keine genügend sichere Grundlage für den Erlass eines Revisionsurteils in der Sache selbst. Es mußte deshalb der Rechtsstreit zur Verhandlung über die erwähnten weiteren Vorwürfe an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Sollte das Berufungsgericht zu dem Schluß gelangen, daß der Beklagten in irgendeiner Richtung ein Verschulden zur Last fällt, so wird weiter zu prüfen sein, ob etwa dem Kläger, der sich, soweit bisher ersichtlich, in jenen Zeiten monatelang um seine Papiere nicht gekümmert hat, ein Mitverschulden zur Last fällt.

Hinzuzufügen ist, daß dieses Urteil sich mit der bisherigen Rechtsprechung nicht in Widerspruch setzt. In dem Urteil RG. Bd. 111 S. 345 ist angenommen, daß die Bank, um die es sich damals handelte, nicht befugt war, die bei ihr im Depot befindlichen Papiere

ihres Kunden zur vorzeitigen Einlösung durch die Schuldnerin dieser zu präsentieren. Das ist unter anderem daraus geschlossen, daß die Bank nicht einmal zur Ausübung eines Bezugsrechts für ihren Kunden berechtigt war. In diesem Punkt liegt der jetzige Rechtsstreit anders. Der Beklagten sind durch ihre Geschäftsbedingungen Nr. 19 erheblich weiter gehende Rechte verliehen, insbesondere das Recht, Bezugsrechte auszuüben und Konvertierungen vorzunehmen. Es läßt sich also vorliegendenfalls nicht sagen, daß die Beklagte überhaupt nicht und unter keinen Umständen befugt war, die vorzeitige Einlösung der Pfandbriefe vorzunehmen. Offen bleibt aber die Frage, ob sie nach der Lage des Falles verpflichtet war, dem Kunden vorher Mitteilung zu machen. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1925 I 79/25 Bd. 112 S. 169 ist in einem ähnlich liegenden Fall die Frage, ob die Bank ihren Kunden in Kenntnis setzen mußte, daß seine Pfandbriefe ausgelöst waren, ehe sie sie zur Einlösung brachte, nicht erörtert worden. Das ist aus dem Grunde unterblieben, weil damals Revisionsangriffe in dieser Richtung nicht erhoben waren, so daß auch hier die Sachlage eine andere war, als im vorliegenden Rechtsstreit.